Dokument	Grundlagentext – „Berufsausbildung“

Grundlagentext Berufsausbildung – Vollausbildung

Berufsausbildung

Das Bundesinstitut für berufliche Bildung veröffentlicht jedes Jahr ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Danach gab es im Jahr 2017 in Deutschland 327staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und 20 000 Berufstätigkeiten.
Die anerkannten Ausbildungsberufe lassen sich 54 Berufsfeldern zuordnen. Damit wird erreicht, dass miteinander verwandte Berufe im ersten Berufsschuljahr (Grundstufe) nach gleichen Bildungsplänen unterrichtet werden können.
Das Berufsausbildungssystem in Deutschland sieht **zwei Ausbildungsformen** vor:

- die Berufsausbildung im dualen System
- die Berufsausbildung im schulischen System

In Deutschland wird hauptsächlich in einem Dualen System ausgebildet, das heißt, dass die **Ausbildung an zwei Lernorten, im Betrieb und in der Schule** stattfindet.
Die Hauptaufgabe der Betriebe besteht in der **Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten**.
Die Schule hingegen vermittelt hauptsächlich **Allgemeinbildung und Fachtheorie**.
Die Eignung der Betriebe für eine Berufsausbildung wird in der Regel von der zuständigen **Handwerkskammer bzw. die Industrie-und Handelskammer** festgestellt.
Bei Streitigkeiten, die aus dem Berufsausbildungsverhältnis entstehen, entscheidet in letzter Instanz das **Arbeitsgericht**.
Die Ausbildung im Dualen System beginnt mit Vertragsabschluss. Der Vertrag muss **unverzüglich schriftlich** abgeschlossen werden.
Ein Ausbildungsverhältnis endet immer mit Bestehen der Abschlussprüfung oder aber mit Vertragsende.
Zu Beginn gibt es eine **Probezeit**, die **mindestens ein und höchstens vier Monate** betragen darf.
Nach der Probezeit genießt der Auszubildende **besonderen Kündigungsschutz**. Ihm kann nur aus **wichtigem Grund**, also z.B. aufgrund eines Diebstahls oder wegen Beleidigung des Ausbildenden, gekündigt werden.

Dokument	Grundlagentext – „Berufsausbildung“

Der Auszubildende kann den Ausbildungsvertrag mit einer Frist von **4 Wochen** schriftlich kündigen, wenn er sich z.B. in einem anderen Beruf ausbilden lassen möchte.
Nach Abschluss der Ausbildung ist keine Kündigung erforderlich, da das Vertragsverhältnis **automatisch erlischt**. Der Ausbildende ist auch nicht verpflichtet, den Auszubildenden ins seiner Firma weiter zu beschäftigen.

Besteht der Auszubildende die Prüfung nicht, so muss der Ausbildende ihn bis zur nächsten Prüfung weiterbeschäftigen, **maximal für ein Jahr**.
Rechte und Pflichtendes Auszubildenden stehen im **Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung**. Regulierungen zum Berufsschulbesuch stehen im **Jugendarbeitsschutzgesetz**.

Mit dem Berufsausbildungsvertrag entstehen sowohl für den Auszubildenden als auch für den Ausbildenden **Pflichten**, die unten aufgelistet sind:

Auszubildender	Ausbilder
Gehorsamspflicht	Fürsorgepflicht
Sorgfaltspflicht	Vergütungspflicht
Lernpflicht	Beschäftigung
Berufsschulpflicht	Ausbildungspflicht
Ausbildungsnachweis führen	Zeugnisausstellung
Schweigepflicht	Freistellung zum Berufsschulbesuch
Wettbewerbsverbot	

Das **Berufsbildungsgesetz** gilt für die Bereiche **Berufsausbildung, Weiterbildung und Umschulung**. Als **Weiterbildung** bezeichnet man Maßnahmen, die den Teilnehmer in seinem erlernten Beruf **zusätzlich qualifizieren**. Mit einer **Umschulung** ist ein **Berufswechsel** verbunden, d.h. der Teilnehmer kann seinen ursprünglichen Beruf nicht mehr ausüben und lernt daher einen anderen Beruf. Die Inhalte der betrieblichen Ausbildung sind in der **Ausbildungsordnung** festgelegt. Die Ausbildungsordnung enthält

- die Ausbildungsdauer
- die Prüfungsanforderungen
- das Ausbildungsberufsbild
- den Ausbildungsrahmenplan
- die zeitliche Gliederung der Ausbildung

Bei vielen neuen Ausbildungsneuordnungen handelt es sich um **Stufenausbildungen**. Auf der unteren Stufe werden **gemeinsame Kenntnisse und Fertigkeiten** von verwandten Berufsgruppen vermittelt. Darauf baut in einem zweiten Schritt die **Fachstufe I** auf, es folgt die **Fachstufe II**. In diesen beiden Fachstufen erfolgt eine **schrittweise Spezialisierung nach Schwerpunkten und Einzelberufen**. Nach der Fachstufe II erfolgt der Abschluss. Diese Regelung erleichtert die Berufswahl und vermittelt eine umfassendere Grundbildung.

Für Schäden in der Firma haftet der Auszubildende nur, wenn er **grob fahrlässig** gehandelt hat.

Berufsausbildung an der Schule

Berufliche Qualifikationen können auch über den Besuch einer **Vollzeitschule** vermittelt werden. Dabei gibt es **einjährige und mehrjährige Formen**. Berufliche Vollzeitschulen gibt es im hauswirtschaftlichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Bereich. Durch den Besuch beruflicher Vollzeitschulen können eine **berufliche Vorbereitung, eine Berufsgrundbildung oder eine Berufsausbildung** erworben werden. Das **Ausbildungsvorbereitungsjahr** richtet sich an alle **berufsschulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis**. Es vermittelt eine **Vertiefung der Allgemeinbildung und eine berufliche Grundbildung** in einem oder mehreren Berufsfeldern. Hier kann auch ein fehlender **Hauptschulabschluss** erworben werden.
Die **Berufsfachschulen** ergänzen das duale System. Die **einjährige Berufsfachschule** vermittelt als Vollzeitschule **Kenntnisse und Fertigkeiten des 1. Ausbildungsjahres** und wird auf die Gesamtdauer einer anschließenden Ausbildung angerechnet. Mit dem Besuch der **zweijährigen Berufsfachschule** kann die **Fachschulreife** erworben und anschließend ein

Technisches Gymnasium besucht werden. Bei einer anschließenden Berufsausbildung ist eine Kürzung der Ausbildung um ein Jahr möglich. Die **dreijährige Berufsfachschule** ist eine **berufliche Vollausbildung** und endet mit einem Berufsschulabschluss. Zwei- und dreijährige **Berufskollegs** können ebenfalls rein schulische Berufsabschlüsse vergeben. Durch Zusatzunterricht / Zusatzangebote bzw. eine Zusatzprüfung kann die **Fachhochschulreife** erworben werden.